

## **Vereinsatzung des „Stiere 100 – Club der Handballfreunde e.V.“**

### **Präambel**

Der Handballsport hat in der Region Schwerin eine lange Tradition, er begeistert seit Jahrzehnten die Massen. Aushängeschild für den Leistungshandball war dabei immer der „SV Post Schwerin e.V.“, der seit dem Jahr 2016 den Namen „Mecklenburger Stiere e.V.“ trägt.

Leistungshandball benötigt ein breites wirtschaftliches Fundament, das aber auf Grund der aktuellen ökonomischen Lage unseres Bundeslandes / unserer Region sehr schwer zu legen ist. Um diesem Umstand entgegen zu treten, ist es erforderlich, nicht nur auf die Hilfe von außen zu setzen, sondern selbst Initiativen zu ergreifen. Hierbei soll der „Stiere 100 – Club der Handballfreunde e.V.“ behilflich sein. Durch ihn soll ein ausgeprägter Gemeinschaftssinn entstehen, um auf diese Weise mit verbesserten Kommunikationsmöglichkeiten gemeinsam Ideen und Initiativen für die Unterstützung des Handballsports in der Region Schwerin zu entwickeln.

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Stiere 100 – Club der Handballfreunde e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der „Stiere 100 – Club der Handballfreunde e.V.“ verfolgt als Interessengemeinschaft den Zweck, den regionalen Spitzensport, und zwar insbesondere den Handballsport, zu fördern.

Ferner soll über ein gemeinsames Auftreten bei Handballsportveranstaltungen der Gemeinschaftssinn der Mitglieder und über andere Veranstaltungen die Kommunikation der Mitglieder untereinander gefördert werden.

Diesen Zweck will der Verein überwiegend über die Durchführung von Veranstaltungen und über den Einsatz von Werbemitteln bei Handballsportveranstaltungen erreichen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein will seine Zielsetzung durch die Mitgliedschaft von angesehenen Unternehmen, Unternehmern und Freiberuflern verschiedener Branchen aus Schwerin und Umgebung verwirklichen.

Soweit Privatpersonen mit gutem Leumund sich verpflichten, den Handballsport besonders zu unterstützen, können sie ebenfalls Mitglied werden.

- (2) Die Anzahl der Mitglieder soll grundsätzlich auf 100 beschränkt sein.
- (3) Über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Austritt von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten und zwar unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 30. Juni eines jeden Jahres.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliederversammlung steht es frei, über eine generelle Aufnahmegebühr zu bestimmen.

## **§ 5 A Werbeumlage**

Die zur Erzielung des Vereinszweckes zu zahlende Werbeumlage wird durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Beirates jährlich festgesetzt.

Privatpersonen zahlen eine verringerte Werbeumlage, die ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Beirates jährlich festgesetzt wird.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Vorstand - Finanzen und einem Vorstand - Organisation/Verwaltung.

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Ausgenommen hiervon sind Einzelverpflichtungen und Dauerschuldverhältnisse ab einem Betrag von Euro 1.000,00. Für diese ist eine Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern notwendig.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Vermögenswerte. Sofern gegenüber einem Vertragspartner finanzielle Verpflichtungen pro Jahr von mehr als Euro 5.000,00 eingegangen werden, ist der Beirat vorher zu hören.

## **§ 7 Beirat**

(1) Es ist ein Beirat zu bilden.

(2) Der Beirat besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählte Personen.

(3) Der Beirat wählt im Anschluss an die Mitgliederversammlung, in der die Beiratsmitglieder gewählt worden sind, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen Gründe angegeben werden.

## **§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Mitteilung in Textform einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

## **§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

## **§ 11 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§ 12 Datenschutzklausel**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name, Vorname, Firmenzugehörigkeit, Firmierung, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern und Email-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nicht, wenn die

Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst oder das Mitglied widersprochen hat.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Im Fall der Auflösung sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Das Vereinsvermögen wird gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

Schwerin im April 2019

Dr. Markolf Oelze